

Vereinsatzung der freiwilligen Feuerwehr Allendorf/Hohenfels e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Allendorf/Hohenfels e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dautphetal-Allendorf.
- 3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein der freiwilligen Feuerwehr Allendorf/Hohenfels hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Gemeinde die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden, sowie für die Hilfe in Not und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen.
 - b) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen.
 - c) die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig zur Verfügung zu stellen.
 - d) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen.
 - e) zu den übrigen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweilig gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung
 - c) den Ehrenmitgliedern
 - d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - e) Einzelpersonen, fördernde Mitglieder

- 2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.
- 3) Personen, die sich besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde erworben haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Gemeinde Dautphetal der Einsatzabteilung angehören.
- 3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche werden, die als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitrag ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Sie sind wählbar zu Vorstandsmitgliedern, aber im Rahmen der weiteren Satzungsregelung wahlberechtigt und somit sind auch passive Mitglieder zu Vorstandsmitgliedern wählbar.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen
- i) Entscheidungen über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- k) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden offen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die wesentlichen Punkte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - dem stellvertretenden Kassenführer
 - dem Jugendwart
 - dem stellvertretenden Jugendwart
- 2) Der Wehrführer und sein Stellvertreter, die Gerätewarte, der Zeugwart und der Beisitzer sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft Amtes Vorstandsmitglieder.
- 3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist mit mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.

§ 13 Geschäftsordnung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Rahmen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

- 1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf außerordentliche Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Auszahlungsanweisung erteilt hat und wenn nach dem von dem Vereinsvorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung und berichtet bei der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung nach § 19 HBKG der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind, und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dautphetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr" im **Ortsteil Allendorf/Hohenfels** zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 10.01.2003 in der vorliegenden Form in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.

Dautphetal-Allendorf, den 10.01.2003